

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen
in Gleichen-Reinhausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Reinhausen in Gleichen-Reinhausen hat der Kirchenvorstand am 20.04.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 400,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) für 30 Jahre je Grabstelle 525,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 17,50 €
c) für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle 255,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 8,50 €

3. entfällt

4. Urnenreihengrabstätte

- a) für 20 Jahre 245,00 €

5. Urnenwahlgrabstätten

- a) für 20 Jahre je Grabstelle 280,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 20,00 €
c) halbanonyme Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabstelle 420,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 21,00 €

6. entfällt

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß § 2.a) oder 5.a)¹.
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von **0,00 v. H.** der Gebühr für eine Grabstelle.
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von **0,00 v. H.**

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall 100,00 €

Gebühr für die Benutzung der Kirche
je Bestattungsfall 200,00 €

¹ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

III. entfällt

IV. **Gebühren für Umbettungen**

1. für die Ausgrabung einer Leiche

je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten

2. für die Ausgrabung einer Asche

je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten.

V. **Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung **30,00 €**

b) entfällt

c) entfällt

VI. entfällt

VII. **Sonstige Gebühren**

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

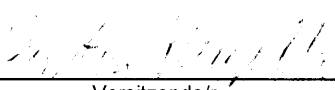
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

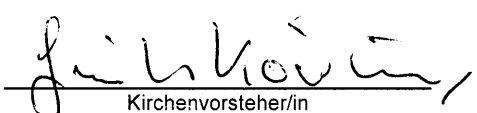
Reinhausen, den 20. April 2006



**Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen
Der Kirchenvorstand**



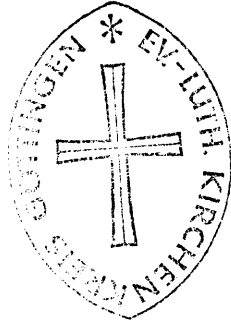
Vorsitzende/r




Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 25. APR. 2006



**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**



Renneberg

Verteiler:

Kirchenvorstand Reinhausen (2-fach)
Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.5 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen